

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/121 vom 9. September 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2007\\_121](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_121)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/121 du 9 septembre 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/121 del 9 settembre 2008

## **Regeste**

Art. 14 Abs. 2 AVIG; Art. 13 Abs. 1bis AVIV; Befreiung von der Beitragszeit wegen des Wegfalls der Betreuung von Pflegebedürftigen; der Entschluss der Beschwerdeführerin, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, liegt im Wegfall der umfassenden Pflegebedürftigkeit der Mutter zumindest mitbegründet (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. September 2008, AVI 2007/121).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sind ab dessen In-Kraft-Treten am 1. Januar 2003 auf die Arbeitslosenversicherung anwendbar, soweit das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht (Art. 1 Abs. 1 AVIG). Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger, allenfalls auf entsprechendes Begehren, schriftlich Verfügungen zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 ATSG sowie Art. 51 ATSG). Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 ATSG). Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 ATSG). 1.2 Das Einspracheverfahren ist zwingend. Davon kann lediglich in den vom Gesetz selbst ausdrücklich normierten Fällen abgesehen werden. Der Einspracheentscheid, nicht aber die Verfügung, bildet denn auch grundsätzlich den Anfechtungsgegenstand des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 25. November 2004 i.S. M., H 53/04, E. 1.1.3 mit Hinweisen). 1.3 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin erhob am 3. Dezember 2007 Einsprache beim RAV Heerbrugg gegen die Verfügung vom 20. November 2007 betreffend den Abbruch des Berufspraktikums (act. G 1.7). In der Beschwerde vom 7. Dezember 2007 beantragte er beim Versicherungsgericht, die fristgerechte Einsprache vom 3. Dezember 2007 sei als Beschwerde entgegenzunehmen und aus prozessökonomischen Gründen mit vorliegendem Beschwerdeverfahren zu vereinigen (act. G 1, S. 4). Das Versicherungsgericht forderte den Rechtsvertreter mit Schreiben vom 19. Dezember 2007 auf, näher zu begründen, weshalb es nach seiner Auffassung die zuständige Rechtsmittelinstanz gegen die Verfügungen des RAV Heerbrugg sein soll (act. G 4). Dieser äusserte sich im weiteren Beschwerdeverfahren nicht zur Zuständigkeitsfrage. 1.4 Das

Einspracheverfahren hat, wie dargelegt, zwingend dem versicherungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren voranzugehen. Vorliegend bestehen keine Gründe, die eine Ausnahme von diesem Grundsatz gestatten. Mangels eines Einspracheentscheides fehlt dem Versicherungsgericht die Sachurteilzuständigkeit. Auf die Beschwerde gegen die Verfügung vom 20. November 2007 betreffend den Abbruch des Berufspraktikums ist daher nicht einzutreten.

## E. 2

2.1 Streitig und zu beurteilen bleibt daher der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung. 2.2 Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG hat die Beitragszeit erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Von der Erfüllung der Beitragszeit ist gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG u.a. befreit, wer innerhalb der Rahmenfrist während insgesamt mehr als zwölf Monaten wegen Krankheit (lit. b) nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnte. Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit sind Personen befreit, die u.a. wegen Invalidität oder Tod des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, falls das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 14 Abs. 2 AVIG). Mit dem Begriff der "ähnlichen Gründe" beabsichtigte der Gesetzgeber namentlich denjenigen Fall zu erfassen, wo eine ledige Tochter, die ihre betagten Eltern betreut hat, von diesen unterhalten wurde und nach deren Ableben infolge ihrer wirtschaftlichen Lage zur Aufnahme eines Verdienstes gezwungen ist (BBl 1980 III S. 565). Nach Art. 13 Abs. 1 bis der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) liegt ein ähnlicher Grund im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG insbesondere vor, wenn Personen, die wegen Wegfalls der Betreuung von Pflegebedürftigen gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, falls: a) die pflegebedürftige Person dauernd auf Hilfe angewiesen war, b) die betreuende und die pflegebedürftige Person im gemeinsamen Haushalt gewohnt haben, und c) die Betreuung mehr als ein Jahr gedauert hat. 2.3 Die Bestimmung von Art. 14 Abs. 2 AVIG ist in erster Linie für jene Fälle bestimmt, in denen plötzlich die Person, welche die Ernährerfunktion in der Familie innehatte, oder die Erwerbsquelle aus- oder weggefallen ist (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], 2007, S. 2251 Rz 242). Es handelt sich bei dieser privilegierten Versichertengruppe um Personen, die nicht eigentlich auf die Aufnahme, Wiederaufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit vorbereitet sind und aus wirtschaftlicher Notwendigkeit in verhältnismässig kurzer Zeit neu disponieren müssen (Nussbaumer, a.a.O., S. 2251 Rz 242). Ein Befreiungsgrund von der Erfüllung der Beitragszeit nach Art. 14 Abs. 2 AVIG ist gegeben, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen dem geltend gemachten Grund und der Notwendigkeit der Aufnahme oder Erweiterung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit besteht. Dabei ist kein strikter Kausalitätsnachweis zu verlangen. Ein solcher könnte kaum je erbracht werden, sind doch die in diesem Zusammenhang bedeutsamen inneren Beweggründe einer Person für die Suche nach einer Arbeitstätigkeit einer Beurteilung durch Drittpersonen weitgehend entzogen. Deshalb ist der erforderliche Kausalzusammenhang nach der Rechtsprechung bereits zu bejahen, wenn es glaubwürdig und nachvollziehbar erscheint, dass der Entschluss der versicherten Person, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, in dem als Befreiungsgrund in Frage

kommenden Ereignis mit begründet liegt (BGE 125 V 125 E. 2a; Urteil des EVG vom 29. August 2005 i.S. R., C 249/04, E. 1.2 mit Hinweisen). Kein solcher Zusammenhang liegt vor, wenn die versicherte Person bereits vor Eintritt des Grundes eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollte (BGE 125 V 125 E. 2a; BGE 121 V 344 E. 5c/cc; ARV 1987 Nr. 5 S. 70 E. 2d).

2.4 Vorliegend strittig ist die Frage, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen des Befreiungsgrundes im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 bis IVV erfüllt. Unbestritten sind die Voraussetzungen von Art. 13 Abs. 1 bis lit. b und c IVV gegeben. Aufgrund der beigezogenen IV-Akten kann ferner davon ausgegangen werden, dass die Mutter der Beschwerdeführerin in der fraglichen Zeit bis Dezember 2006 im Sinne von Art. 13 Abs. 1 bis lit. a IVV auf Hilfe angewiesen war. So hat die IV-Stelle des Kantons St. Gallen der Mutter der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 15. Januar 2008 in der Zeit vom 1. Juli 2006 (verspätete Anmeldung) bis 31. März 2007 eine Hilflosenentschädigung schweren Grades zugesprochen. Im IV-Verfahren anerkannt ist auch, dass im Dezember 2006 sich der Gesundheitszustand der Mutter der Beschwerdeführerin erheblich gebessert hat, so dass ab 1. April 2007 nur noch eine Hilflosenentschädigung leichten Grades zugesprochen wurde. Fraglich ist dagegen, ob ein Kausalzusammenhang zwischen dem Wegfall eines (erheblichen) Pflegebedarfs bei der Mutter und der Notwendigkeit einer Erwerbsaufnahme bei der Beschwerdeführerin zu bejahen ist.

2.5 Von den Parteien ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin über kein nennenswertes Vermögen und Einkünfte verfügt. Aus den Akten ergibt sich auch nichts Derartiges. Auch die übrige Familie befand sich offenbar in angespannten finanziellen Verhältnissen. Die Beschwerdeführerin übernahm unbestrittenermassen gerade deshalb die Pflege ihrer Mutter, weil für den Bezug von berufsmässig erbrachten Pflegeleistungen kein Geld vorhanden war (act. G 1, S. 7). Hätte die Beschwerdeführerin nicht die Pflege ihrer Mutter übernommen, wäre sie nach Erreichen des Mündigkeitsalters im Jahr 2005 verpflichtet gewesen, das Zumutbare zu ihrem eigenen Unterhalt beizutragen, selbst wenn eine Unterhaltspflicht der Eltern über die Mündigkeit hinaus wegen fehlender Ausbildung zu bejahen gewesen wäre (vgl. Art. 277 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Insbesondere hätte sie sich ein allfälliges Einkommen aus einer Arbeitstätigkeit oder allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung – auf welche die Beschwerdeführerin aufgrund der übernommenen Pflege ihrer Mutter verzichtete – bei der Bestimmung des Umfanges der Unterhaltspflicht anrechnen lassen müssen (vgl. BSK ZGB I-Breitschmid, N 15 f. zu Art. 277). Dies hätte mindestens zu einer Kürzung der Unterhaltsleistungen der Eltern führen müssen. Da die Beschwerdeführerin jedoch Pflegeleistungen erbrachte, wurde ihr Unterhalt trotz Erreichen des Mündigkeitsalters unverändert durch die Eltern bestritten. Infolge der gesundheitlichen Verbesserung bei der Mutter und des damit verbundenen Wegfalls der umfassenden Pflege durch die Beschwerdeführerin, sind die Eltern nicht mehr verpflichtet, ihre Tochter im vollen Umfang zu unterhalten. Um die dadurch entstehende finanzielle Lücke aufzufüllen, ist die Beschwerdeführerin kurz- und mittelfristig auf eine entgeltliche Erwerbstätigkeit angewiesen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nachvollziehbar und glaubwürdig, dass der Entschluss der Beschwerdeführerin, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, im Wegfall der umfassenden Pflegebedürftigkeit der Mutter zumindest mitbegründet liegt. Die Kausalität zwischen Wegfalls der Betreuung der Mutter und der Notwendigkeit eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ist daher zu bejahen.

2.6 Aufgrund des Gesagten liegt ein Befreiungsgrund im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG vor. Deshalb hat die Beschwerdeführerin ab 13. Dezember 2006 Anspruch auf Leistungen der

Arbeitslosenversicherung, sofern auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, was die Beschwerdegegnerin noch zu prüfen haben wird. Dieses Ergebnis entspricht auch dem Sinn der Befreiungsgründe, der darin liegt, dass gewisse Personengruppen ohne vorgängige Beitragszeit gedeckt werden sollen, wenn sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit an der Ausübung einer Arbeitstätigkeit verhindert waren (BBl 1980 III 564). Im Übrigen würde sich bei Verneinung des Kausalzusammenhanges die Frage stellen, ob die durch die Beschwerdeführerin gegenüber ihrer Mutter erbrachte Pflege als unselbstständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren gewesen wäre (vgl. zur Qualifikation einer über die Verwandtenunterstützungspflicht hinausgehenden Pflege eines betagten Elternteils als unselbstständige Erwerbstätigkeit AHI-Praxis 3/1998 S. 153 ff.).

### **E. 3**

3.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist daher die Beschwerde, soweit auf sie einzutreten ist, gutzuheissen, der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache zur weiteren Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Festsetzung der Arbeitslosenentschädigung ab Antragstellung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Hingegen hat die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht in der Honorarnote vom 21. Mai 2008 einen Zeitaufwand von 20 Stunden bei einem Stundensatz von Fr. 250.--, zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer, total Fr. 5'595.20 geltend. Er begründet den "überdurchschnittlichen Zeitaufwand" damit, dass die von der Arbeitslosenkasse bestrittene Pflegebedürftigkeit über den Umweg eines vollständigen IV-Verfahrens zur Erlangung einer Hilflosenentschädigung für die Mutter der Beschwerdeführerin habe nachgewiesen werden müssen (act. G 13). Bei der Bemessung der vorliegend zu beurteilenden Parteientschädigung sind jedoch lediglich Bemühungen im Zusammenhang mit diesem Verfahren zu entschädigen. Aufwand im IV-Verfahren ist hier nicht zu berücksichtigen bzw. wäre im IV-Verfahren geltend zu machen gewesen. Angesichts dessen, dass die eingereichte Honorarnote in einem erheblichen Umfang Aufwand betreffend das IV-Verfahren beinhaltet, erscheint sie unangemessen. In Anbetracht des aufgrund der Akten abzuschätzenden Aufwandes und in Relation zu den in vergleichbaren Fällen zugesprochenen Entschädigungen ist ein Betrag von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen zu bezeichnen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, gutgeheissen und der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 2. November 2007 aufgehoben. Die Sache wird zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen und zur Festsetzung der Arbeitslosenentschädigung ab 13. Dezember 2006 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.